

GEMEINDE MÜNSTER



**Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan**

**Sonstiges Sondergebiet
„Freizeit und Erholungsgebiet Franzosenpoint“**



B) Textliche Festsetzungen

Fassung vom 11.01.2024

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sonstiges Sondergebiet „Freizeit und Erholungsge- biet Franzosenpoint“

**Gemeinde Münster
Landkreis Donau- Ries
Regierungsbezirk Schwaben**

Planungsträger:

**86692 Münster
Rathausplatz 1**

Tel 0 82 76 / 58 92 62

Fax 0 82 76 / 51 95 67

info@gemeinde-muenster.de

<http://www.gemeinde-muenster.de>

Planung:

Büro OPLA Augsburg

**Otto-Lindenmeyer-Straße 15
86153 Augsburg**

Tel: 0821 50 89 378 0

Fax 0821 50 89 738 52

Email: info@opla-augsburg.de

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Münster erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgenden

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sonstiges Sondergebiet „Freizeit und Erholungsgebiet Franzosenpoint“

Gemeinde Münster

als Satzung:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die vom Büro OPLA ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 11.01.2024 in der Fassung vom 11.01.2024, die zusammen mit den textlichen Festsetzungen, dem Umweltbericht und der Begründung den Bebauungsplan bildet. Dem Bebauungsplan sind die Begründung und der Umweltbericht vom 11.01.2024 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 08.12.2021 beigelegt.

B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

(nach BauGB § 9, Abs. 1)

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan beinhaltet die Grundstücke Fl.-Nrn. 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 351/1, 352, 353, 354, 365, 366, 367, 368, 369 und 369/1 sowie Teilflächen der Grundstücke 358 und 361 der Gemarkung Münster.

§ 2 FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- (1) Innerhalb dem in der Planzeichnung bezeichneten Bereich „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ darf Kies abgebaut werden. Die in der Planzeichnung bezeichneten Bereiche der Aufschüttungen haben zeitlich nach der Abgrabung zu erfolgen.
- (2) Es darf bis zu einer maximalen Abbautiefe von 404,00 m ü. NHN abgebaut werden.
- (3) Es ist zwingend die in **Anlage 1** dargestellte Abbaurichtung einzuhalten. Dabei sind die in **Anlage 1** sowie in der Planzeichnung festgelegten Abbaubauabschnitte einzuhalten.
- (4) Abweichend von der in Abs. 2 festgesetzten maximalen Abbautiefe gilt für die Böschungs-/ Uferbereiche: Übergänge zwischen Auffüllungen und Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen mit unterschiedlichen Neigungen entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen herzustellen.
Der Böschungsbereich des Kiesabbaus hat allgemein mit einem Neigungswinkel von 1:1,5 zu erfolgen. Für die Flachwasserzone mit Schilfgürtel beträgt der Neigungswinkel i.M. 1:10, wobei der Übergang zur Tiefenwasserzone mit 1:1,5 zu erfolgen hat (vgl. beigefügt **Anlage 2.1**). Das Badeufer hat ein Neigungsverhältnis von 1:10 aufzuweisen (vgl. beigefügte **Anlage 2.2**).

§ 3 GELÄNDEGESTALTUNG/ BODENSCHUTZ

- (1) Das Gelände darf in seiner natürlichen Gestalt nur in soweit verändert werden, als dies die wasserrechtlichen, naturschutzfachlichen und gestalterischen Ziele und Inhalte zulassen.
- (2) Der auf Mieten zwischengelagerte Oberboden darf nicht abgefahren werden, sondern ist nach der Ausbeutung des Abschnittes für die Rekultivierung zu verwenden.
- (3) Die Ausgestaltung von Flachwasserzonen und Böschungen ist mit unbelastetem Bodenaushub und örtlich anfallendem Abraummateriale herzustellen.

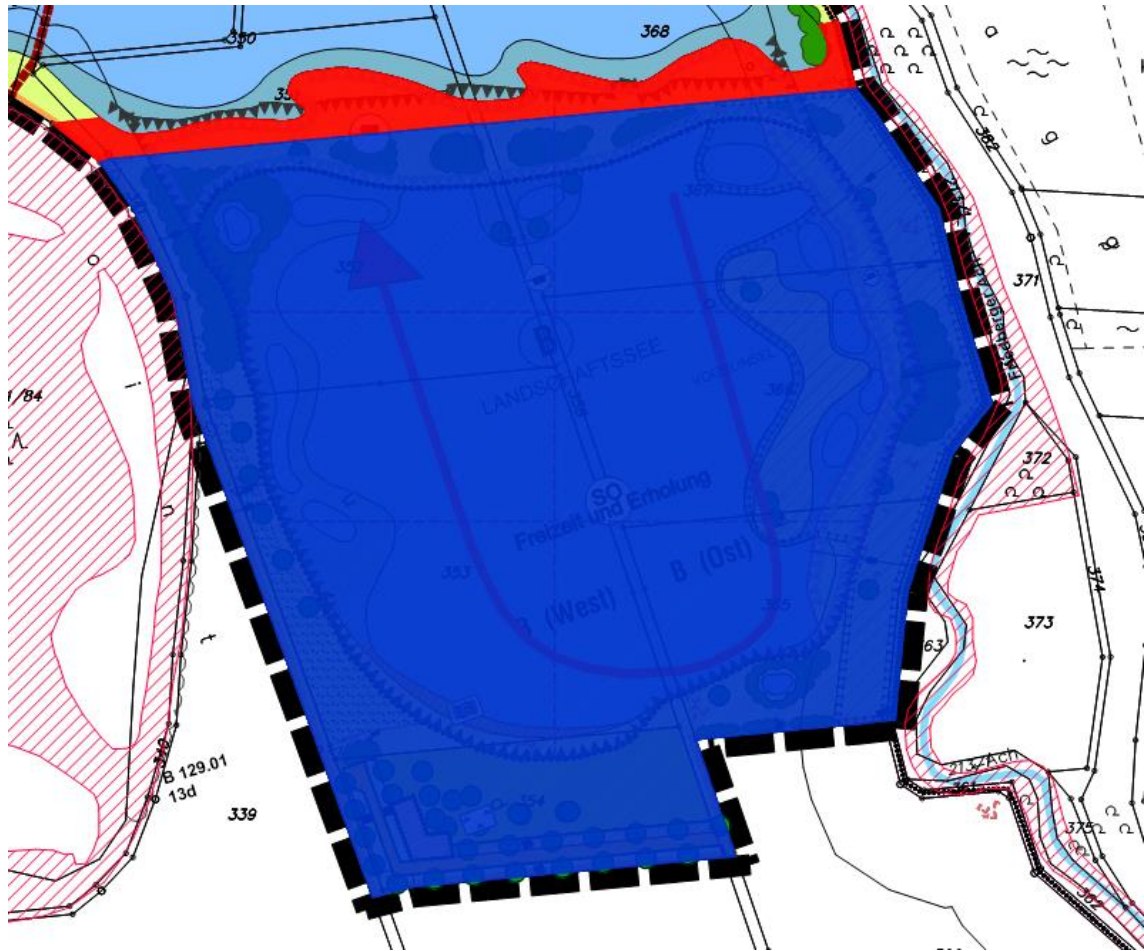
§ 4 REKULTIVIERUNG

- (1) Die Rekultivierung der entstehenden Wasserflächen hat so zu erfolgen, dass das anstehende Abraummateriale zur Herstellung von Flachwasserzonen mit Schilfgürtel und Kleingewässerstrukturen im Mittelwasserbereich sowie für die Herstellung des Badeufers zu verwenden ist (vgl. beigefügte **Anlagen 2.1 und 2.2**).
- (2) Die in der Planzeichnung dargestellten Wasserflächen (unterteilt in Badeufer, Flachwasserzone mit Schilfgürtel, Tiefenwasserzone und Flachwasserzone mit temporären Kleingewässerstrukturen im Mittelwasserbereich) können aufgrund des anstehenden Abraummateriale in ihrer Lage geringfügig verändert werden, jedoch sind dabei die in der Planzeichnung festgesetzten naturschutzfachlichen und gestalterischen Inhalte einzuhalten.
- (3) In dem in der Planzeichnung dargestellten Bereich ist nach erfolgtem Abbau (§ 9 Abs. 2 BauGB) die in der Planzeichnung dargestellte Vogelinsel auszubilden (vgl. **Anlage 2.1**). Dabei ist unbelasteter Bodenaushub und örtlich anfallendes Abraummateriale zu verwenden.

§ 5 GRÜNORDNUNG

- (1) Die Grünordnungsmaßnahmen sind zeitlich nach Abbau in den jeweiligen Abbauabschnitten (vgl. Anlage 1) und vor Abbaubeginn im anschließenden Abbaubereich für den jeweiligen abgeschlossenen Abbauabschnitt (vgl. Anlage 1) im räumlichen Umfang, wie in Anlage 1 dargestellt herzustellen.

Die Grünordnung bezieht sich auf den Gesamtbereich „Landschaftssee B“ sowie die Landbrücke zwischen „Natursee A“ und „Landschaftssee B“, siehe Abb.



Grünordnungsmaßnahmen Landbrücke See A



Grünordnungsmaßnahmen See B

Abweichend davon ist die rot dargestellte Landbrücke See A jedoch erst mit Abschluss des nördlichsten Abbauabschnitts West herzustellen, dann jedoch einheitlich in gesamter Breite.

(2) private Grünflächen

1. Die natürlichen Entwicklungsflächen sind als Rohbodenstandorte ohne Oberbodenauflage auszubilden.
2. Zur Förderung der vielfältigen Wildkrautentwicklung sind aufkommende Gehölzsämlinge im Zuge von Pflegemaßnahmen zu entfernen.
3. Zur Förderung der Entwicklung von Kleinlebewesen ist Totholz in lockerer Anordnung in die natürlichen Entwicklungsflächen einzubringen.

4. Die auszubildenden Flachwasserzonen mit wechselndem Wasserstand sind einer natürlichen Entwicklung zuzuführen, wobei im Zuge von Pflegemaßnahmen die Entwicklung eines Schilfgürtels zu fördern ist.
- (3) Die in der Planzeichnung festgesetzten Ansaatflächen sind als kräuterreiche Fettwiese mit mindestens 50 % Kräuteranteil auszuführen. Notwendige Mähgänge sind erst nach dem 15. Juni zugelassen.
- (4) öffentliche Grünflächen
Die in der Planzeichnung als öffentliche Grünflächen - Parkanlage – und – Badeplatz - festgesetzten Bereiche sind mit Sportrasen auszuführen und als nutzbare Liegewiese zu pflegen.
- (5) Für Bepflanzungen sind, insbesondere in der Nähe des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Lechheide - Sachsenwald südlich von Oberpeiching“, die im Naturraum der Lechauen und im Übergangsbereich der Rainer Hochterrasse vorkommenden heimischen Gehölzarten, zu verwenden:
Winterlinde, Roter Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Feldahorn, Hainbuche, Liguster, Wildrose, Vogelbeere, Schlehe, Heckenrose, Traubenholunder, wolliger Schneeball;
Im Bereich der Parkplätze und der Liegewiese sind Stiel-Eichen zu pflanzen.
- (6) Bei zusammenhängenden Gehölzgruppen sind Bäume und Sträucher zu verwenden. Dabei sind die Bäume als Heister zu pflanzen. Das Flächenverhältnis von Bäumen zu Sträuchern muss mindestens 3:7 betragen.
Bäume im Einzelstand sind als Hochstamm oder Stammbusch zu pflanzen.
- (7) Folgende Pflanzqualitäten sind einzuhalten:

Heister, 2 x verpflanzt, Höhe min. 125 - 150 cm
Sträucher, 2 x verpflanzt; Höhe min. 80 - 100 cm
Stammbusch bzw. Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12/14 cm
- (8) Hinweis: Dabei sind die privatrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechts in Bayern einzuhalten. Die Breiten der Grünflächen bzw. die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern sind in der Planzeichnung festgesetzt.
- (9) Dünger und Pflanzenschutzmittelanwendung ist im gesamten Geltungsbereich nicht gestattet.

§ 6 AUSGLEICHSMAßNAHMEN FÜR EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT UND GESTALTUNGSMAßNAHMEN

- (1) Für den Eingriff (10,32 ha) durch den zugelassenen Abbau von Bodenschätzen sind 3,10 ha Ausgleichsflächen nachzuweisen.
- (2) Die Ausgleichsmaßnahmen, insgesamt 3,10 ha, sind in der Planzeichnung festgesetzt und sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchzuführen. Für die zeitliche Umsetzung und Reihenfolge der Ausgleichsmaßnahmen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend. Die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich A (Natursee) sind spätestens nach Abschluss der Abbaumaßnahmen im Bereich des „Landschaftssee B“ umzusetzen.
- (3) Die Ausgleichsmaßnahmen sind als extensive und natürliche Entwicklungsflächen gemäß Punkt „§5 Grünordnung“ der Satzung und nach Punkt „7.3.3 private Grünflächen - Natürliche Entwicklungsflächen“ der Begründung und gemäß der Planzeichnung zu gestalten.
- (4) Fischereinutzung ist innerhalb der Ausgleichsflächen nicht zulässig.

§ 7 WASSER

- (1) Niederschlagswasser, Abwasser
Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
- (2) Grundwasser
Bei der Auskiesung ist das Grundwasser zu schützen. Die Ausgestaltung von Flachwasserzonen und Böschungen ist daher nur mit unbelastetem Bodenaushub und örtlichem Abraummaterial herzustellen.
Wassergefährdende Stoffe im Bereich der Abbaugrube sind nicht zugelassen. Die Selbstreinigungskraft des Gewässers ist durch ausreichend große Tiefenwasserzonen zu erhöhen. Durch Pflanzungen entlang der Abbaugrenzen ist die Einwehung und Einschleppung von Nährstoffen zu vermindern.

§ 8 VERKEHR

- (1) Verkehrsflächen / Zufahrten Kiesabbau
 1. Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 358 (TF im Geltungsbereich), wird, beginnend bei der Schnittstelle nördlicher Geltungsbereich Feld- und Waldweg und endend bei südlicher Schnittstelle Geltungsbereich Feld- und Waldweg, aufschiebend bedingt auf dessen Sperrung eingezogen (Art 8 Abs. 5 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG).

(2) Örtliche Verkehrsflächen / Zufahrten

Die Erschließung nach Norden über die Fl. Nr. 341 am westlichen Rand des Umgriffs ist gemäß den planzeichnerischen Festsetzungen nach der Ausbeute der Fl. Nr. 352 nur noch dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr vorbehalten.

(3) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Parken

1. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Parken sind als wassergebundene Flächen auszuführen.
2. Die weiteren Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Parken - sind als wassergebundene Fläche – bevorzugt Wiesenfläche auszuführen.

§ 9 NACHFOLGENUTZUNG– SONSTIGES SONDERGEBIET FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG

Als Nachfolgenutzung i. S. d. § 9 Abs. 2 S. 2 BauGB für die in 3. zugelassene Nutzung Abbau von Bodenschätzen wird folgende Festsetzung getroffen:

(1) Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ festgesetzt.

a) Zulässig ist Im Bereich des Natursees A:

die Badenutzung ist so lange zulässig, bis der Badebereich mit Erschließung im Süden auf Flur Nr. 354 (B West) hergestellt ist. Von diesem Zeitpunkt an wird die Badenutzung an See A unzulässig.

b) Nicht zulässig ist im Bereich des Natursees A:

- bauliche Anlagen aller Art.
- Angelnutzung im Bereich des Nord- und Ostufers (Ausgleichsflächen)

c) Zulässig ist Im Bereich des Landschaftssees B:

- Badenutzung mit dazugehöriger Infrastruktur (z. B. Liegewiese) im Südwesten im Bereich (B West)
- bauliche Anlagen aller Art, ausgenommen ergänzende Infrastruktureinrichtungen zur Freizeit- und Erholungs- und Wassersportnutzung

d) Nicht zulässig ist im Bereich des Landschaftssees B:

- Angelnutzung entlang des Ostufers (Ausgleichsflächen).

2. Es wird eine Fläche gemäß der Planzeichnung mit der Zweckbestimmung „Ergänzende Infrastruktureinrichtungen zur Freizeit- und Erholungs- und Wassersportnutzung“ festgesetzt. Im Bereich der Fläche werden ergänzende Infrastruktureinrichtungen festgesetzt. Zulässig sind Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

3. Zulässig sind Gebäude für die **Kiosknutzung**, für Umkleiden, für Sanitäre Anlagen, für Abstellräume, für die Fischereinutzung und für den Rettungsdienst (z.B. Wasserwacht, DLRG, etc.).

(2) Maß der baulichen Nutzung

1. Die im Bereich des Sondergebietes Freizeit und Erholung festgesetzten ergänzenden Infrastruktureinrichtungen dürfen eine Grundfläche von insgesamt 500 m² nicht überschreiten.
2. Es werden ausschließlich Satteldächer zugelassen. Die Dachneigung hat zwischen 38° und 48° zu betragen.
3. Es sind zwei Vollgeschosse zulässig, wobei sich das 2. Vollgeschoss im Dachgeschoss befinden muss.

(3) Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen für die, die Badenutzung ergänzenden Infrastruktureinrichtungen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

(4) Gestaltung der Gebäude **und Außenanlagen**

1. Die Fassade muss entweder eine Holzverkleidung erhalten oder das Gebäude muss aus Holz erstellt werden.
2. **Flachdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.**

(5) Wasser

1. Niederschlagswasser, Abwasser
Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
2. **Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.**
3. **Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.**

4. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.
5. In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind – sofern Metaldächer zum Einsatz kommen sollen – nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.
6. Fischereirechtliche Nutzung
Für den Natursee A und für den Landschaftssee B ist die fischereirechtliche Nutzung zugelassen. Die Befischung des Natursees A und des Landschafts-sees B ist nur für den örtlichen Angelsport, jedoch ohne erwerbsfischerei-rechtliche Nutzung zugelassen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sonstiges Sondergebiet „Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint“ tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet ist nicht auszuschließen, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen. Alle Beobachtungen und Funde (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Gemeinde Münster oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/81570, Fax 08271/815750) mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2 Bodenschutz

Oberboden ist vor Beginn der Abgrabungsmaßnahmen zu sichern. Er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und einer Wiederverwendung in oder außerhalb des Baugebietes zuzuführen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 Bay-BodSchG).

3 Hochwasserschutz

Die geplante Bebauung liegt im Bereich eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ extrem). Bei einem Extremereignis können im Planungsgebiet Wasserstände von 0,20 m bis 2,70 m auftreten. Eine über die Festsetzungen dieses Planes hinausreichende hoch-wasserangepasste Bauweise wird empfohlen.



HQextrem-Bereich (hellblau transparent)

(Quelle: BayernAtlas)

Durch verschiedene Hochwasserschutzanlagen im Gewässersystem des Lechs und der Friedberger Ach (Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf der Friedberger Ach und Deiche östlich des Lechs) ist das Hochwasserrisiko für das überplante Gebiet zwar reduziert. Nach den Berechnungen der Hochwassergefahrenkarten besteht für das Gebiet dennoch eine Überflutungsgefahr bei Extremereignissen (HQextrem). Bei Extremereignissen kann auch ein Versagen der Hochwasserschutzanlagen nicht ausgeschlossen werden.

Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserschutzfibel des Bundes). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG).

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

4 Gewässerschutz

Anlagen (insbesondere bauliche Anlagen und Leitungsanlagen) im Abstand von weniger als 60 Meter zur Friedberger Ach (einem Gewässer II. Ordnung) oder Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau beeinträchtigen können, sind nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz und Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz genehmigungspflichtig (ggf.: nach Rechtsverordnung der Regierung vom 26.11.1999 nach Art. 20 Abs. 2 BayWG für Gewässer dritter Ordnung). Ein entsprechender Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Ist eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung zu erteilen, entfällt diese Genehmigung bzw. wird diese durch die entsprechende Entscheidung ersetzt.

5 Wild abfließendes Wasser infolge von Starkregenereignissen

Im südlichen Plangebiet sind mögliche Abflussbereiche/Fließwege bei Starkregen mit mäßig und erhöhtem bis starken Abfluss bekannt.

Gemäß §37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

6 Umgang mit Niederschlagswasser

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnis-freien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.

3 Rekultivierungs- und Pflanzpläne

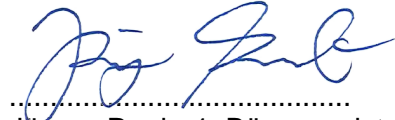
Für See A gilt der bestehende Rekultivierungsplan. Alle in der Planzeichnung festgesetzten grünordnerischen Inhalte werden in Rekultivierungs- und Pflanzplänen detailliert aufgezeigt.

Ausfertigung und Inkrafttreten

Ausgefertigt

Gemeinde Münster

Münster, den 12.01.2024



Jürgen Raab, 1. Bürgermeister



(Siegel)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Sonstiges Sondergebiet „Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint“ wurde am 23.04.2024 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Münster

Münster, den 24.04.2024



Jürgen Raab, 1. Bürgermeister



(Siegel)

Anlage 1
Abbaurichtung (o. M.)
See B

Abbaurichtung

Abbaureihenfolge



Abbauabschnitte nach deren Vollzug die entsprechenden grünordnerischen Maßnahmen hergestellt werden müssen (vgl. § 5 der textlichen Festsetzungen)

Anlage 2
siehe beigefügte Plan (2.1 Schnitt A-A See B, 2.2 Schnitt B-B See B)